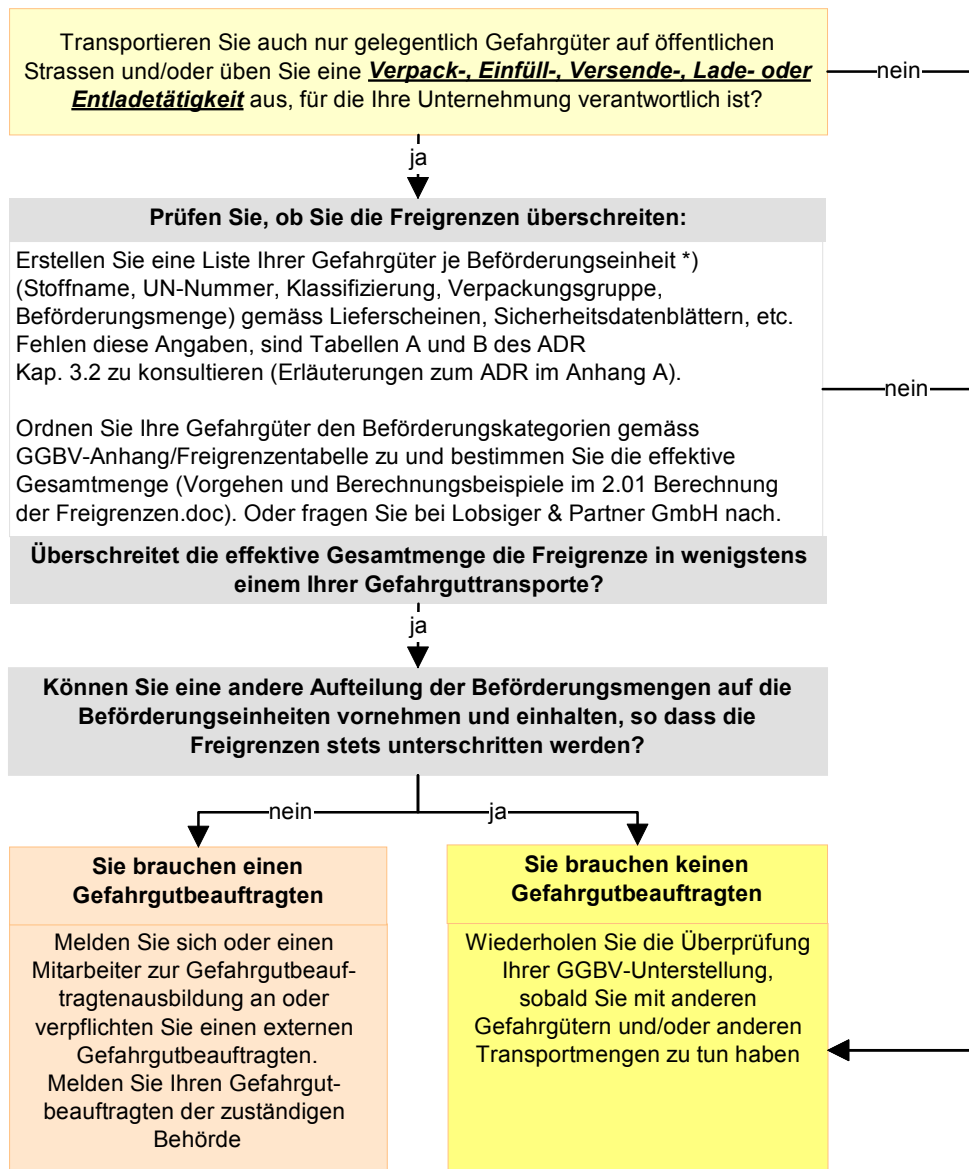


Wer fällt unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)?

Unternehmungen, die gefährliche Güter in Versandstücken in bestimmten Mengen auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie **in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen**, fallen in den Geltungsbereich der GGBV. Die höchstzulässigen Gesamtmengen (sog. Freigrenzen) sind tabellarisch im Anhang der GGBV festgelegt. Diese Tabelle ist im Anhang B nach Stoffklassen sortiert als sogenannte Freigrenzentabelle aufgearbeitet. (2.03 Freigrenzentabelle.doc)

Tankfahrzeuge und Tankcontainer mit gefährlichen Gütern (mit Ausnahme gereinigter Tanks) fallen immer unter die GGBV.

Unternehmungen, die sich mit der Beförderung, dem **Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden oder Entladen von Gefahrgütern** befassen, müssen selbstständig abklären, ob sie unter die GGBV fallen oder nicht. Folgendes Diagramm soll den Unternehmungen helfen, diese Frage abschliessend zu beantworten.



*) Unter Beförderungseinheit wird ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger, eine Einheit aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger oder ein Bahnwagen verstanden.

Wie kann ich die Freigrenze bestimmen?

Nehmen Sie einen Transportschein der Spedition oder des Lieferanten zur Hand. Auf diesem finden Sie die Angaben über Stoff, und alle anderen Daten.
Beispiel:

Absender: Gefahr Gut AG Chemische Hilfsstoffe Gefährliche Güterweg 3 11111 Chemiestadt				Empfänger: Moser, Meier & Müller Industriestrasse 11 90011 Musterwil							
Anzahl				Menge in Beförderungskategorie (BK)							
Gebinde				BK 1		BK 2		BK 3		BK 4	
UN-Nr.				10 Liter		40 kg		22 kg		120 kg	
Artikel/Stoff				↑		↑					
1	Fass	UN 1309	Aluminiumpulver, überzogen	4.1	II						
2	Kanister	UN 1777	Fluorsulfonsäure 8, I								
1	Kiste	UN 2802	Kupferchlorid 8, III								
6	Kiste	UN 1331	Zündhölzer, überall zündbar	4	III						
				↑		↑					
				Verpackungsgruppe							
				UN-Nummer		Menge					
				Stoffbezeichnung							
				Gefahrenklasse							
Summe der Beförderungsmengen				10		40		22		120	
Multiplikator				50		3		1		1	
Summe pro Beförderungskategorie				500		120		22		120	
								Gesamtsumme		762	

Mit Hilfe der Freigrenzentabelle können Sie nun ausrechnen, ob Ihr Betrieb die Freigrenze von 1000 Punkten je Beförderungseinheit überschreitet oder nicht.

Falls Sie noch nicht über Beförderungspapiere mit Gesamtpunktangabe verfügen, übertragen Sie die gelieferten Stoffe in die Berechnungstabelle.

Multiplizieren Sie die erhaltenen Mengen mit den jeweiligen Multiplikatoren (50, 3, 1,1) der Beförderungskategorien aus der Freigrenzentabelle.

Freigrenzentabelle nach GGBV
Stand 24.07.2002

Beförderungskategorie	0	1	2	3	4
Multiplikator		50	3	1	1
Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (Grenzwert)	0	20	333	1000	1000

Klasse	Stoffe	0	1	2	3	4
1	1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, 1.4 L, UN 0190 und ungeringste leere Verpackungen, die diese Stoffe oder Gegenstände enthalten 1.1 B bis 1.1 J **, 1.2 B, 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J, 1.5 D **, 1.4 B bis 1.4 G, 1.6 N 1.4 S					
2	Gruppen T, TC **, TO, TF, TOC, TFC Gruppe F Gruppen A und O					
3	UN 3343 und ungeringste leere Verpackungen, die diesen Stoff enthalten haben Stoffe der Verpackungsgruppe I Stoffe der Verpackungsgruppe II Stoffe der Verpackungsgruppe III					
4.1	UN 3221 bis 3224, 3231 bis 3240 und Stoffe der Verpackungsgruppe I UN 3225 bis 3230 und Stoffe der Verpackungsgruppe II Stoffe der Verpackungsgruppe III UN 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2823					
4.2	Stoffe der Verpackungsgruppe I und ungeringste leere Verpackungen, die diese Stoffe oder Gegenstände enthalten haben Stoffe der Verpackungsgruppe II Stoffe der Verpackungsgruppe III					
4.3	UN 1361 der Verpackungsgruppe III und 1362 der Verpackungsgruppe III UN 1163, 1262, 1265, 1340, 1350, 1403, 1529, 2813, 2965, 2968, 2983, 3126, 3130, 3131, 3134, 3146, 3207 und ungeringste leere Verpackungen, die diese Stoffe enthalten haben					

Druckerei

Berechnungsverfahren: Einzelmenge (l/kg) X Stückzahl = Gesamtmenge
Gesamtmenge X Multiplikationsfaktor = Gefahrenpotenzial

Ann. 1: Die Bezeichnung des Gutes nach ADR ist in der Regel im Sicherheitsdatenblatt nicht angegeben. Einige Stoffbezeichnungen finden Sie im Anhang Auf jeden Fall können Sie diese Angabe beim Lieferanten erfragen.
Ann. 2: Den Multiplikationsfaktor finden Sie in der Freigrenzentabelle

Produktbezeichnung	Bezeichnung des Gutes nach ADR (Ann. 1)	Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt (Angaben zum Transport)					Berechnungsdaten					
		Ziffer/Absatz in ADR 2001	UN-Nr.	Klasse	Ziffer und Buchstabe (Gruppe)	Verpackungsgruppe	Gefährlichkeits-Nr.	Einzelmenge	Stückzahl	Gesamtmenge	Multiplikationsfaktor (Ann. 2)	Gefahrenpotenzial (Punkte)
Regenerat Longlife	Ätzender, alkalischer, flüssiger Stoff	3.1.2	1719	8	C5	II	8	20 kg	5	100 kg	3	300
Isopropylalkohol	Isopropanol (Isopropylalkohol)	2.2	1219	3	F1	III	3	20 kg	3	60 kg	3	180
507, Isopar G	Kerosin, Leichtöl, 23°C=Flp, <=61 °C	2.2	1223	3	F1	III	3	45 l	4	180 l	3	180
Farblöser S	Entzündbarer, flüssiger Stoff, n.a.g.	2.2	1993	3	F1	I	3	1 l	15	15 l	50	750
Filmreiniger FR 20 rot	Entzündbarer, flüssiger Stoff, n.a.g.	2.2	1993	3	F1	I	3	1 l	5	5 l	50	250
											Total Punkte	1560

Transport über 1000 Punkte. Dieser Betrieb ist GGBV-Pflichtig